

## **Anlage zum Genehmigungsbescheid vom 07.02.2023**

**Az.: 67/3-566.0010/12/7.1.3.1**

**Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i. V. m. der Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen und Erläuterungen zu den vorgenommenen begründenden Bewertungen gem. § 21 Abs. 1a der 9. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen an dem Standort in 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 44, Flurstück 140.**

### **Antragsteller**

**Herr Matthias Möllers**

**Weiner 255**

**48607 Ochtrup**

### **Inhaltsübersicht**

1.0	Einleitung	3
1.1	Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens	5
1.2	Zielsetzung und Planungskonzept	5
1.3	Alternativen	5
1.3.1	Standortalternativen	5
1.3.2	Verfahrenstechnische Alternativen	6
2.0	Umweltauswirkungen und deren Bewertung	6
2.1	Auswirkungen und Bewertung zu Luftschadstoffen	6
2.2	Auswirkungen und Bewertung zu Lärm und Erschütterungen	12
2.3	Auswirkungen und Bewertungen zum Abfallanfall	13
2.4	Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser	13
2.5	Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	15
2.6	Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter	16

2.7	Auswirkungen und Bewertung zum Schutzgut „Wechselwirkungen“ und Betrachtung kumulativer Effekte	17
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	17
2.9	Vorgesehene Überwachungsmaßnahmen	17
3.0	Zusammenfassende Bewertung	18

## 1.0 Einleitung

Bei Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-pflichtige Vorhaben) besteht, sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d. h. auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, die Fläche, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu ermitteln und zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung).

Es darf zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter kommen. Dies ist nach dem jeweiligen Fachrecht zu beurteilen. Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiell-rechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens (vgl. Bundesratsdrucksache 164/17 vom 17.02.2017; Seite 107, letzter Absatz).

UVP-pflichtig ist hier nach Ziffer 7.3.1 der Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastgeflügel mit 85.000 oder mehr Plätzen.

Eine zentrale Unterlage für die Durchführung der UVP ist der vom Antragsteller vorgelegte UVP-Bericht der öKon GmbH (Stand: 11.12.2019).

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen inklusive des vorgelegten UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die UVP-Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erarbeiten. Ferner sind die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, darzulegen. Des Weiteren ist nach § 20 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erstellen. Auf der Basis zusammenfassender Darstellungen sind die Auswirkungen des UVP-

pflichtigen Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV begründend zu bewerten. Zusammenfassende Darstellungen bezogen auf das jeweilige UVP-Schutzgut und die begründenden Bewertungen der Umweltauswirkungen nach Maßgabe des geltenden Fachrechtes werden zwecks Wahrung des Zusammenhangs und der übersichtlicheren Lesbarkeit in einem Text abgehandelt. Dies gilt auch für die Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen.

Informationsbasis der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel die Antragsunterlagen inklusive des UVP-Berichtes sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden. Sollten andere Quellen herangezogen werden, werden diese angegeben; z.B. Erlasse der Ministerien des Landes NRW oder die Rechtsprechung des OVG NRW. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben, sodass Hinweisen, Anregungen oder Bedenken Dritter nachzugehen war.

Die Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter werden - soweit vorhanden - anhand von fachrechtlichen Bewertungsmaßstäben beurteilt. Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV unter dem Gesichtspunkt der Belastung und der Ziele des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EU-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik, etc.) in Betracht. Ein einheitliches UVP-Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des UVPG und des BImSchG gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbal-argumentative Verfahren gewählt und soweit möglich durch quantitative, zahlenmäßige Darstellungen in Bezug auf das Fachrecht ergänzt.

Die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Wirkungsursache, Umweltsituation und Umweltauswirkung) werden dabei berücksichtigt. Die Bewertung bezieht sich auf einen oder mehrere Wirkungsfaktoren, sofern über sie Erkenntnisse und geeignete vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe vorliegen.

Die auf den Menschen beim Bau und Betrieb der geplanten Anlage möglichen Einwirkungen können unmittelbar oder mittelbar über die betroffenen Umweltbereiche erfolgen. Die Wirkungen auf den Menschen werden daher innerhalb der umweltbezogenen Medien (Flora und Fauna) bzw. den umweltbezogenen Bereichen Luft und Lärm dargestellt.

### **1.1 Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens**

Herr Matthias Möllers plant in 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 44, Flurstück 144 die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen.

Beide Hähnchenställe werden mit einem 1-stufigen Chemowäscher ausgestattet. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens stehen insgesamt 92.000 Mastplätze zur Verfügung.

Der Anfallende Hähnchenmist (jährlich ca. 740 Tonnen) wird nach jedem Mastdurchgang abgefahren und in einer Biogasanlage verwertet. Gleiches gilt für das anfallende Wasch- und Prozesswasser in einer Menge von 218 Tonnen.

### **1.2 Zielsetzung und Planungskonzept**

Herr Möllers beabsichtigt mit der Errichtung und den Betrieb der Hähnchenmastanlage eine zukunftsorientierte und wirtschaftliche notwendige Weiterentwicklung seines Betriebes in 48607 Ochtrup, Weiner 255.

### **1.3 Alternativen**

#### **1.3.1 Standortalternativen**

In der Diskussion für das geplante Vorhaben standen neben dem beantragten Standort die Errichtung der Mastanlage an der bestehenden Hofstelle Weiner 255 in Ochtrup und die Nullvariante.

Die Durchführung des Vorhabens an der Hofstelle war aus Platzmangel nicht realisierbar (direkte Nachbarschaft zu einem Legehennenbetrieb, Autobahn, Bahn-  
gleise).

Die Nullvariant (Verzicht auf die Hähnchenmastanlage) war aus betriebswirtschaftlichen Gründen für den Antragsteller nicht akzeptabel.

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die vom Antragsteller getroffene Standortwahl i. V. m. der geplanten Anlage nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG). Die Vorschrift des § 6 BImSchG beinhaltet bei Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Ermessen oder Abwägungsspielräume bestehen für die Genehmigungsbehörde insofern nicht. Das Betriebsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Der gewählte Standort liegt im Außenbereich der Stadt Ochtrup. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für den Außenbereich privilegiert.

### **1.3.2 Verfahrenstechnische Alternativen**

Bei der Hähnchenmast sind keine verfahrenstechnischen Alternativen zur Bodenhaltung mit Einstreu und der daraus resultierenden Festmistverwertung bekannt. Die Einstreu kann u. a. aus Sägemehl/Sägespänen oder Stroh bestehen.

## **2.0 Umweltauswirkungen und deren Bewertung**

### **2.1 Auswirkungen und Bewertungen zu Luftschadstoffen**

Durch den Betrieb der Anlage werden Emissionen (Gerüche, Staub, Bioaerosole und Ammoniak) durch die Abluft der Ställe verursacht. Periodisch wiederkehrend werden zudem Emissionen durch die Verladung und den Abtransport der Tiere und des Hähnchenmistes verursacht.

Die obigen Aspekte beschreiben mögliche Auswirkungen auf das UVP-Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“.

## **Gerüche**

Geruchsemissionen entstehen beim Betrieb der Anlage durch die Lüftung der Ställe, beim Ausstallen der Tiere sowie beim Entmisten der Stallungen.

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- TA Luft 2002
- GIRL

Zu Beginn des Genehmigungsverfahrens wurde der Kreis Steinfurt auf Grund einer Einwendung vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz NRW angewiesen, dass es am Wohnhaus der Einwenderin (die seinerzeit ermittelte Geruchsvorbelastung lag bei ca. 34 % der Jahresstunden) zu keiner weiteren Erhöhung der Geruchsbelastung kommen darf. Diese Vorgabe war erst Jahre später durch den Einbau einer für die Hähnchenmast geeigneten Abluftreinigungsanlage umzusetzen.

Zur Minderung der Geruchsbelastung werden beide Hähnchenmastställe mit einem 1-stufigen Chemowäscher - mit einer konservativ angenommenen Geruchsminderungswirkung von 60 % - ausgestattet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg ein Geruchsgutachten vorgelegt. Die Aufgabenstellung für den Gutachter bestand darin, den Nachweis der Null-Belastung am besagten Wohnhaus zu erbringen. Das Gutachten wurde dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Prüfung vorgelegt.

Im Ergebnis wird das Gutachten vom LANUV als plausibel und nachvollziehbar angesehen.

Die Ausbreitungsrechnung für die Zusatzbelastung durch die geplanten Ställe ergab, dass es an diesem Immissionspunkt zu keiner Erhöhung der Geruchsbelastung durch die Stallanlagen Möllers kommt und die zulässigen Immissionsrichtwerte an den übrigen Immissionspunkten im näheren Umfeld deutlich eingehalten werden.

## **Staub und Bioaerosole**

Während des Betriebs der Anlage ist mit Staubemissionen zu rechnen, die aus Futterpartikeln, Federpartikeln, tierischen Fäkalien und Mikroorganismen bestehen können.

### Bewertungsmaßstab

- BImSchG
- TA Luft 2002
- Erlass des MKULNV vom 19.02.2013
- LAI „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“
- VDI 4250

Nach TA Luft 2002 Ziffer 4.2.1 ist der Schutz vor Gefahren der menschlichen Gesundheit sichergestellt, wenn die zulässige Gesamtbelastung durch Schwebstaubimmissionen (PM<sub>10</sub>) 40 µg/m<sup>3</sup> als Jahresmittel und 50 µg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert nicht überschreitet.

Auf die Ermittlung der Immissionskenngößen (Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung) kann im Genehmigungsverfahren verzichtet werden, wenn die Bagatellmassenströme für zwangsbelüftete Anlagen 1 kg/h und für diffuse Quellen (frei belüftete Ställe) 0,1 kg/h nicht überschreiten (TA Luft Ziffer 4.6.1.1).

Im Rahmen des UV-Berichts des Büro ökon GmbH wurde die Abschätzung der Staubbelastung mit den Emissionsfaktoren und dem PM<sub>10</sub>-Anteil am Gesamtstaub der VDI 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde“ durchgeführt.

Nach der Berechnung liegt die Gesamtstaubbelastung durch die Stallanlage Möllers bei einer Konzentration von 0,32 kg/h. Der Anteil des PM<sub>10</sub> Staubs an einatembarem Staub liegt nach VDI 3894 in Hähnchenmastställen mit Einstreu bei ungefähr 50 %. Die PM<sub>10</sub> Staub Emissionen liegen demnach bei insgesamt 0,16 kg/h. Der hier relevante Bagatellmassenstrom wird deutlich unterschritten. Eine weitere Vorbelastungsermittlung ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus wird die Abluft beider Masthänchenställe über eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage abgeleitet, die eine Staubemissionsminderung von mindestens 70 % garantiert, wodurch sich auch der PM<sub>10</sub> – Anteil nochmal deutlich reduziert.

Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze etc.) sind in der Regel an Staubpartikelgebunden und bilden so genannte Bioaerosole.

Zu den Emissionen von Bioaerosolen aus Tierhaltungen ist auszuführen, dass wirkungsbezogenen Grenzwerte für Bioaerosole, welche auf Basis von Erkenntnissen aus toxischen und umweltepidemiologischen Untersuchungen abgeleitet wurden, nicht existieren. Die Etablierung der hierfür erforderlichen Dosis-Wirkungskurven zwischen Bioaerosolen und gesundheitlichen Wirkungen ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Unbestritten ist, dass aus Tierhaltungsanlagen Stoffe emittiert werden, die bei empfindlichen Personen Krankheiten auslösen können.

Bezüglich einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Bioaerosole ist im Genehmigungsverfahren entsprechend der Ausführungen des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2013 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ vorgegangen worden. Danach sind weitergehende Gutachten im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich, wenn der Einbau und der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage verbindlich vorgeschrieben wird da nach aktuellem Stand der Technik die Möglichkeiten zur Minderung von Bioaerosolen damit ausgeschöpft sind.

Darüber hinaus wurden der „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ vom 31.01.2014 zur Beurteilung der Bioaerosolbelastung herangezogen. Darin wird ein stufenweises Vorgehen für die Beurteilung von Bioaerosolen – in Anlehnung an die VDI 4250 Bl. 1 – aufgezeigt.

Unter anderem könnten weitergehende Untersuchungen erforderlich sein, wenn der Abstand zwischen Wohnort/ständiger Aufenthaltsort von Personen und Anlage < 500 m beträgt.

Innerhalb des 500 m- Umkreis um die geplante Anlage ist in einer Entfernung von ca. 400 m nordwestlich ein Wohnhaus vorhanden, das zu einem Tierhaltungsbetrieb gehört. Für die Bewohner der Hofstelle ist die Keimbelastung durch die eigene Tierhaltung allein aufgrund der räumlichen Nähe höher als die Belastung durch luftgetragene Bioaerosole aus der Tierhaltung Möllers. Empfindliche Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser, Kindergärten etc. sind in einem weiteren Umkreis um die Anlage Möllers auch nicht vorhanden.

Beide Mastställe werden mit einem zertifizierten Abluftwäscher ausgestattet. Der Einbau und Betrieb wurde in der Genehmigung festgeschrieben (Nebenbestimmungen Ziffer 3.2 bis 3.14). Dadurch wird die Bioaerosolbelastung stark reduziert.

### **Ammoniak/Stichimmissionen**

Durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage Möllers werden Ammoniakemissionen verursacht. Maßnahmen zur Minderung der Ammoniakimmissionen sind größtmögliche Sauberkeit im Stall, bedarfsangepasste N-Gehalte im Futter sowie der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage.

Bewertungsmaßstäbe:

- BImSchG
- TA Luft 2002
- Handlungsempfehlung des LUA NRW zur Beurteilung von Ammoniakimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in NRW
- Stickstoffleitfaden BImSchG (LAI/LANA 2019)

NH<sub>3</sub>-Emissionen stellen nur in extremer Konzentration eine Gefährdung für Mensch und Tier dar. Sie sind in erster Linie wegen der Pflanzenschädigung und der Nährstoffanreicherung natürlicher und naturnaher Ökosysteme problematisch und werden im Hinblick auf Waldschäden und die Einwirkung auf naturschutzwürdige Standorte, die sich in den meisten Fällen durch Nährstoffmangel und insbesondere Stickstoffmangel auszeichnen, diskutiert.

Durch die Anlage Möllers sind laut Ammoniak- und Stickstoffdepositionsgutachten Nr. 19.243 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 20.09.2019 anlagen- und hier gleichzeitig vorhabenbezogene Ammoniakkonzentrationen im Umfeld der Anlage von maximal  $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten.

Eine Ammoniakzusatzbelastung durch die Anlage Möllers gemäß TA Luft von mehr als  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird im immissionsrelevanten Umfeld der Anlage in keinem schützenswerten Biotop sowie in keiner Waldfläche überschritten.

Voraussetzung hierfür ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage mit einem Abscheidegrad für Ammoniak von 70 %, einer Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s und Abluftkaminen deren Abluftaustrittsstellen sich mindestens 14 m über Grund befinden müssen erreicht. Diese Vorgaben wurden in der Genehmigung – Nebenbestimmung Ziffer 3.2 bis 3.4 festgeschrieben.

Bei der Bewertung der Ammoniakemissionen aus Intensivtierhaltungen spielt im Hinblick auf den Biotopschutz die Stickstoffdeposition (N-Deposition) die entscheidende Rolle.

Aus ökologischer Sicht besteht das Hauptproblem in der Gefährdung der Vegetation durch ständig zunehmende Nährstoffanreicherung – kontinuierlicher Stickstoffeintrag –.

In unmittelbarer Nähe zur geplanten Hähnchenmastanlage Möllers liegen Waldflächen, die nach dem LAI Leitfaden zu den stickstoffempfindlichen Ökosystemen gehören. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Alter Bierkeller bei Ochtrup“ und „Harskamp“ befinden sich in ca. 3,6 km und 7,9 km Entfernung im Osten bzw. Nordosten der Anlage.

Die Betrachtung der N-Deposition kann unterbleiben, wenn die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems den Wert von  $5 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$  unterschreitet (Abschneidekriterium).

Die gutachterlichen Berechnungen des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im vorliegenden Fall der Wert von  $5 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$  an allen stickstoffempfindlichen Ökosystemen und an allen forstwirtschaftlich relevanten Gebieten nicht überschritten wird und deshalb keine weiteren Betrachtungen der Stickstoffeinträge erforderlich sind.

Bei der Beurteilung von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete liegt das Abschneidekriterium bei der durch die Stallanlage Möllers verursachte Zusatzbelastung an

Sickstoffdeposition bei 0,3 kgN/ha\*a. Bei Unterschreitung dieses Schwellenwertes entfällt eine weitere Prüfung.

Nach dem Ergebnis der Ausbreitungsrechnung des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg wird dieser Wert an den nächstgelegenen FFH-Gebieten deutlich unterschritten.

## **2.2 Auswirkungen und Bewertungen zu Lärm und Erschütterungen**

Während der Errichtung und des Betriebs der Anlage ist mit Lärmimmissionen zu rechnen.

Bewertungsmaßstäbe:

- BImSchG
- TA Lärm
- 16. BImSchV

Errichtungsphase

Für die Dauer der Bauphase ist mit Geräuschen durch die normale Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind insbesondere aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der großen Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus (ca. 400 nordwestlich) nicht zu erwarten.

Während der Bauphase können vorübergehend auch kleinere Erschütterungen verursacht werden, die aber aufgrund ihrer Intensität vernachlässigbar sind.

Betrieb

Betriebsbedingte Lärmquellen in der Anlage Möllers sind die Motoren der Förderschnecken der Fütterungsanlagen bzw. die Ventilatoren in den Abluftschächten. Die Erfahrung zeigt, dass die von der Anlage verursachten Lärmemissionen außerhalb der Stallungen zwischen 30 und 40 dB(A) betragen und somit dem üblichen Hintergrundschall in einem Wohnhaus entsprechen. Lärmauswirkungen außerhalb des Stalles umfassen Fahrzeugbewegungen auf den Zufahrtstraßen, das Einblasen des Futters in die Silos, und die Aktivitäten beim Ein- und Ausstallen der Tiere.

Emissionen aufgrund von Lieferverkehr betreffen An- und Abfahrverkehrs über die an der Anlage vorbeiführenden Straßen nach Nordwesten Richtung L 510. Entlang dieser Fahrstrecke liegt ca. 110 m nordwestlich versetzt eine Hofstelle. Diese Straße wird vermutlich auch als Zufahrt für eine bereits vorhandene Windkraftanlage sowie für den sonstigen landwirtschaftlichen Verkehr genutzt.

Die durch den Betrieb Möllers verursachten Fahrzeugbewegungen belaufen sich auf durchschnittlich 5 Fahrzeuge pro Woche.

Erfahrungsgemäß werden somit die nach der technischen Anleitung Lärm – TA Lärm – einzuhaltenden Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft sicher eingehalten. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund der hohen Lärmvorbelastung durch die Autobahn A 31, die Effekte der zusätzlichen Lärmimmissionen die durch die geplante Hähnchenmastanlage entstehen, deutlich überlagert wird.

Erschütterungen sind während des Betriebes der Hähnchenmastanlage nahezu auszuschließen.

### **2.3 Auswirkungen und Bewertungen zum Abfallanfall**

Als Abfälle Wert- und Reststoffe fallen in der Anlage Möllers Tierkadaver, Festmist und Reinigungswasser bzw. Abwasser aus den Abluftwäschern an.

Die Entsorgung der Tierkadaver erfolgt über eine zugelassene Tierkörperbeseitigungsanlage. Zur kurzfristigen Zwischenlagerung sind geschlossene kühlbare Behälter außerhalb der Stallanlagen vorgesehen.

Der Hähnchenmist und das Waschwasser des Abluftwäschers werden von einer Biogasanlage aufgenommen und entsprechend verwertet.

Das Reinigungswasser wird in einem unterirdischen Sammelbehälter aufgefangen und auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

### **2.4 Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser**

#### **Fläche/Boden**

Das beantragte Vorhaben und der analgenbedingte Flächenverbrauch liegen im Außenbereich der Stadt Ochtrup. Der Bereich liegt außerhalb geschlossener

Siedlungen und ist derzeit unversiegelt. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Umfeld wird u.a. durch landwirtschaftliche Wirtschaftswege sowie verstreut liegende Gebäude und Wohnhäuser geprägt.

Zur Realisierung der Stallanlagen werden dauerhaft anlagenbedingte Flächenversiegelungen in einer Größe von rd. 6.700 m<sup>2</sup> vorgenommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind reversibel. Mit einer zu den Antragsunterlagen zählenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller die beantragte Hähnchenmastanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung der Verpflichtung wird durch eine Bedingung zum Genehmigungsbescheid sichergestellt, die eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft beinhaltet. Zudem wird diese Flächenversiegelung durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen – in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt – kompensiert. Die zum Ausgleich für den Eingriff vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anpflanzungen etc.) sind im „Landschaftspflegerischen Begleitplan/begrünungsplan“ dargestellt und werden im Genehmigungsbescheid über Nebenbestimmungen (Ziffer 4.1 bis 4.4) festgeschrieben. Insofern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ nicht zu erwarten.

### **Wasser**

Zur Versorgung der Hähnchen werden die beiden Hähnchenställe an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ochtrup angeschlossen. Die Förderung von Wasser durch betriebseigene Brunnen ist nicht vorgesehen. Dadurch ergeben sich keine anlagenbezogenen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Plangebiet.

Die Bodenplatten der zu beiden Hähnchenmastställe werden aus wasserundurchlässigem Beton nach Din 1045 hergestellt, sodass eine Gefährdung des Grundwassers bzw. des Bodens ausgeschlossen werden kann.

Nach jedem Mastdurchgang wird eine Nassreinigung des gesamten Stallinnenraumes durchgeführt. Anschließend werden die Ställe desinfiziert.

Der Einsatz von Desinfektionsmittel bei der Stallreinigung erfolgt auf der Basis von hierfür zugelassenen Desinfektionsmitteln gemäß der Deutschen Veterinär-

medizinischen Gesellschaft (DVG). Seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen keine Bedenken, dass das Reinigungswasser inkl. der zugesetzten Desinfektionsmittel nach der Stallreinigung landwirtschaftlich verwertet werden kann.

Das nicht belastete Regenwasser der Dachflächen wird seitlich der Ställe in der belebten Bodenzone verrieselt.

## **2.5 Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Landschaft, Pflanzen, Biotop, Schutzgebiete, Flora und Fauna/biologische Vielfalt**

### **Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der beiden Hähnchenmastställe lokal begrenzt beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung wird trotz der isolierten Lage des Vorhabens als relativ gering eingeschätzt.

Im Norden wird die geplante Anlage durch die vorhandene Wallhecke und Richtung Süden bzw. Osten durch die vorhandenen Waldflächen verschattet. Die Ställe sind hauptsächlich von der Autobahn A 31 aus sichtbar. Zudem ist das Landschaftsbild bereits durch die vorhandene Windkraftanlage beeinträchtigt.

Die durch die Mastanlage Möllers entstehende visuelle Beeinträchtigung wird durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung der Mastställe) reduziert. Die entsprechenden Maßnahmen sind im „Landschaftspflegerischen Begleitplan/Begrünungsplan der MR Agrar-Service Dienstleistungen für Stadt und Land GmbH dargestellt.

### **Pflanzen, Biotop und Schutzgebiete**

Auswirkungen auf Pflanzen und Biotop und andere Schutzgebiete werden insbesondere im UVP-Bericht beschrieben.

Hiernach sind hinsichtlich der Nährstoffanreicherung in den Biotopen der Umgebung durch Ammoniakemissionen aus dem Vorhaben Möllers und der daraus resultierenden Auswirkungen keine eindeutigen Aussagen möglich.

Grundsätzlich trägt jede Tierhaltungsanlage zur Nährstoffanreicherung der Umwelt bei.

Die Immissionsprognose des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg zeigt, dass das Abschneidekriterium von 5 kgN/ha\*a gemäß LAI- Leitfadens 2012 an allen stickstoffempfindlichen Biotopen eingehalten wird. Zudem wird der vorhabenbezogene Irrelevanzwert von 03, kgN/ha\*a an den nächstgelegenen FFH-Gebieten deutlich unterschritten

Dieses wird nicht zuletzt auch durch den Einbau der Abluftreinigungsanlage in beide Stallanlage mit einem Abscheidegrad für Ammoniak von mind. 70 % erreicht.

### **Flora und Fauna/biologische Vielfalt**

Der Eingriff erfolgt im Wesentlichen auf intensiv genutztem Ackerland.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Artenschutzrechtliche Prüfung (Punkt 3.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes) kommt zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung der Konflikt mindernden Maßnahmen (Bauzeitenregelung: Baubeginn der Stallhülle von Stall 1 außerhalb von 15.03 – 15. 07) keine Brutvögel im relevanten Störradius ansiedeln und ein Konflikt mit dem Artenschutz vermieden wird.

## **2.6 Auswirkungen und Bewertung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter**

Zunächst ist hier nochmals festzuhalten, dass der Anlagenstandort im Außenbereich der Stadt Ochtrup liegt. Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter werden im Kapitel 10.8 des UVP-Berichtes beschrieben. Dort wird dargelegt, dass im Nahbereich der Anlage keine Kulturgüter vorhanden sind und keine Sachgüter durch die geplante Anlage in Bestand und Funktion beeinträchtigt werden. Es liegen auch vor dem Hintergrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine Hinweise auf Bau- oder Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstätten vor.

Der Stellungnahmen der Stadt Ochtrup ist zum Thema „Kulturelles Erbe“ ebenfalls nichts zu entnehmen.

Somit sind insbesondere keine Auswirkungen substantieller Art auf Denkmäler zu konstatieren.

Sachgüter in Form von Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen werden durch die Anlage nicht in Anspruch genommen. Die verkehrliche Erschließung

des Anlagenstandortes erfolgt über Wirtschaftswege im Außenbereich. Zur Nutzung und zum Ausbau dieser Wirtschaftswege wurde mit Datum vom 11.05.2021 ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen.

## **2.7 Auswirkungen und Bewertung zum Schutzgut „Wechselwirkungen“ und Betrachtung möglicher kumulativer Effekte**

Der UVP-rechtliche Begriff der Wechselwirkung ist fachlich-inhaltlich wesentlich ein ökologischer Begriff, mit dem die Funktionalität von Ökosystemen (Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere und Menschen) beschrieben werden kann. Die Auswirkungen der beantragten Hähnchenmastanlage auf diese Wechselwirkungen bestehen im Flächenverbrauch bzw. in der Versiegelung von Boden. Die menschliche Gesundheit ist hauptsächlich durch die Emissionen von Lärm, Geruch, Staub und Bioaerosolen betroffen. Emissionen von Ammoniak beeinflussen empfindliche Ökosystem über Stickstoffeinträge wodurch sich auch langfristig Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser ergeben können. Das Kapitel 10.9 des UVP-Berichtes widmet sich kurz diesem Thema. Den Stellungnahmen der Fachbehörden ist zu diesem Thema nichts zu entnehmen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde hierzu vereinzelt Anregungen vorgetragen.

## **2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Eine besondere Anfälligkeit des beantragten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen nach § 1a Satz 2 der 9. BImSchV ist nicht zu erkennen. Es handelt sich nicht um Anlagen, die von der 12. BImSchV (Störfallverordnung) erfasst werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, die durch schwere Unfälle oder Katastrophen ausgelöst werden sind nicht zu erwarten.

## **2.9 Vorgesehene Überwachungsmaßnahmen**

Die Hähnchenmastanlage fällt unter die Ziffer 6.6.a des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen.

Gemäß des Überwachungsplanes des Kreises Steinfurt auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Ministerialerlasses vom 24.09.2012 Az.: V-1-1034, wird die

Anlage mit einem Inspektionsintervall von 3 Jahren in das Regelüberwachungsprogramm übernommen. Nach Inbetriebnahme wird auf der Anlage in regelmäßigen Abständen von maximal 3 Jahren eine medienübergreifende Umweltinspektion der Anlage durchgeführt.

### **3.0 Zusammenfassende Bewertung**

Die begründende Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen UVP-Schutzgüter zeigt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlagen gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erkennen und wurden weder im Behördenbeteiligungsverfahren noch in der Beteiligung der Öffentlichkeit vortragen. Auch der UVP-Bericht erhält hierzu keine näheren Angaben.